

solchen Umständen die Strafe aufheben zu wollen, die sich als das wirksamste Gegenmittel gegen derartige Frevel darstellt, scheint bedenklich. Es ist also die Todesstrafe an sich, um das Gesagte noch einmal kurz zusammen zu fassen, in vielen Fällen, und namentlich dann für gerecht zu achten, wenn es den Verletzten selbst, oder vielmehr denen, welche an ihre Stelle getreten sind, freigestanden haben würde, gegen den Verlezer mit der Tödtung zu verfahren. Es ist aber diese Strafe nicht nur nicht unrecht, sondern sie ist in der gegenwärtigen Lage der Dinge auch noch für nothwendig, mithin für eine solche zu achten, die nicht ganz abgeschafft werden kann. Nur das kann gewünscht werden, daß sie nur auf die Fälle beschränkt wird, wo ihre Gerechtigkeit und Nothwendigkeit sich unzweifelhaft herausstellt. Ob sie nach dieser Ansicht nun für alle die Verbrechen beibehalten werden könne, wo der Criminalgesetzentwurf sie androht, ist eine Frage, welche nicht jetzt beantwortet werden kann, sondern bei der speciellen Berathung in Berathung zu bringen ist. Eben so muß ich mir einen andern Antrag vorbehalten, den ich jedoch erst dann stellen werde, wenn die Kammer sich entschieden hat, ob die Todesstrafe beibehalten werden soll, oder nicht. Er bezieht sich darauf, daß die Hinrichtungen in anderer Weise, wie bisher, namentlich nicht in jener Art von Deffentlichkeit, welche die Hinrichtungen zum Schauspieler macht, vollzogen werden. Allein es wäre überflüssig, jetzt darüber zu sprechen, wo noch nicht entschieden worden ist, ob die Todesstrafe beibehalten werden soll, oder nicht?

v. Carlwiz: Ich bin natürlich nicht darauf vorbereitet, Gründe mitzutheilen, welche für die Todesstrafe sprechen könnten, und zwar darum nicht, weil sie schon im Deputations-Bericht niedergelegt sind, welchen ich selbst unterschrieben habe; aber es sei mir gestattet, nur einige Gegenbemerkungen gegen das zu machen, was mir im Interesse des Deputations-Gutachten und ebenso im Interesse des Entwurfs zu widerlegen nöthig scheint. In dieser Beziehung komme ich zurück auf das, was Hr. v. Biedermann geäußert hat. Er ließ sich ein auf die Natur des Staatsvertrags; er glaubt, die Deputation irre, wenn sie annehme, ein solcher Staatsvertrag sei eigentlich nicht vorhanden. Es ließe sich über diese Materie sehr viel sagen, allein ich mag mich nicht in das Gebiet dieser Philosopheme verirren; ich will bloß das herausheben, daß die Gründe, welche aus diesem Umstande von dem Sprecher hervorgehoben worden sind, nicht für Abschaffung der Todesstrafe, sondern für deren Rechtfertigung zu sprechen scheinen. v. Biedermann macht darauf aufmerksam, daß ein Staatsvertrag anzunehmen sei, und erwähnt den Fall, wenn Jemand aus dem Auslande ins Inland einwandert. Nun in einem solchen Falle sollte ich meinen, wäre eine *lex contractus* vorhanden, dann wäre das Recht vorhanden, wider den, der einwandert, wenn er sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig machen sollte, eine Strafe zu verhängen, mit der er sich bekannt zu machen hatte, als er einwanderte in ein Land, wo die Todesstrafe sanctionirt ist. Mißfiel ihm das, so könnte er draußen bleiben; kommt er aber herein, so hat er die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe anerkannt.—

Ich gehe über auf die Gründe, welche man gegen die Todesstrafe von Seiten der christlichen Moral hergenommen hat. Da muß ich offenherzig bekennen, daß ich mir kein competentes Urtheil so bedeutenden theologischen Autoritäten, wie diese Kammer sie enthält, gegenüber zutrauen darf, allein mir scheint es doch, als wenn aus der heiligen Schrift eben so viel für als gegen die Todesstrafe sich entnehmen ließe. Die Folge davon würde sein, daß man diese Gründe hier ganz außer Acht ließe. Ueberhaupt würde die Beziehung der Frage, ob man die christliche Moral in ihrem ganzen Umfange auf das Criminalgesetzbuch Anwendung finden lassen sollte, dahin führen, daß von ihm nur wenig Stellen stehen bleiben könnten. Wenigstens sollte ich meinen, daß man mit gleichem Recht auf den Grund des verfühnenden Principes des Christenthums auch gegen die Rechtmäßigkeit der Selbstvertheidigung, gegen das Recht der Anklage, wo es der Entwurf sanctionirt, Zweifel erheben könnte. Doch ich wiederhole, ich muß diese Fragen dahin gestellt sein lassen, weil ich mir hier ein competentes Urtheil nicht zutrauen darf. Es ist ferner gesagt worden, irre ich nicht, von dem D. Großmann, daß bei der Verhängung der Todesstrafe Alle sich gegen Einen feindlich wendeten. Ich glaube vielmehr, man kann dies umkehren. Ein Verbrecher, über den man die Todesstrafe verhängt, tritt feindlich gegen Alle auf, und nicht bloß gegen den, den er gemordet hat, nein mit frevelnder Hand untergräbt er das Gemeingut Aller, das Recht auf öffentliche Ruhe und Ordnung. Wäre dieser Gesichtspunct nicht richtig, dann glaube ich, würde überhaupt das Strafrecht des Staats nicht begründet sein. Wir würden zurückgeführt auf das uralte, längst verlassene Gebiet der Privatrache, der rohen, materiellen Wiedervergeltung. Fragt man ferner, was eigentlich der Todesstrafe zu substituiren sei, so führt man stets nur Freiheitsstrafen an. Nun scheint mir aber doch, als wenn nicht bloß das Recht aufs Leben ein unveräußerliches Gut sei. Mit gleichem Rechte ließe sich behaupten, daß das Recht auf die Freiheit ein solches Gut sei, und die lebenslängliche Zuchthausstrafe würde sich ebenfalls schwerlich rechtfertigen lassen. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich mich auch einer Stelle aus dem römischen Rechte, wenn ich nicht irre, aus den Pandecten; es ist die Stelle, wo es heißt: daß die Freiheitsstrafe eigentlich nicht sowohl bestimmt sei, den Verbrecher zu strafen, als festzuhalten: *carcer non ad puniendos sed ad continendos homines haberi debet*, und ich gestehe, daß mich dieser Grundsatz stets sehr angesprochen hat, und daß ich einer zu großen Allgemeinheit der Freiheitsstrafen stets abhold gewesen bin. Dies sind Gründe, die noch einiges wenige beitragen dürften, das Deputations-Gutachten gegen die Ansicht mehrerer Sprecher zu rechtfertigen.

D. Großmann: Was so eben der geehrte Abg. v. Carlwiz gesagt hat, ist allerdings auch meine Meinung; daß durch das Verbrechen Alle in Einem bedroht sind. Aber nun eben darum glaube ich, sollten Alle gegen Einen nicht mit einer so vernichtenden Gewalt verfahren, wie er selbst verfährt, eben weil das zur Blutrache führen würde. Allein gegen den geehrten Abgeordneten der Universität Leipzig muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich wohl sein Princip, als